

Abwasserbeseitigungssatzung für die Gemeinde Bad Zwischenahn

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Entwässerungsgenehmigung
- § 7 Entwässerungsantrag
- § 8 Allgemeine Einleitungsbedingungen
- § 9 Besondere Einleitungsbedingungen

II. Besondere Bestimmungen für Grundstücke, die an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind

- § 10 Anschlusskanal
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen
- § 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 14 Sicherung gegen Rückstau

III. Besondere Bestimmungen für Grundstücke, die an die dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind

- § 15 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 16 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

IV. Schlussvorschriften

- § 17 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 18 Anzeigepflichten
- § 19 Altanlagen
- § 20 Befreiungen
- § 21 Haftung
- § 22 Zwangsmittel
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Übergangsregelung
- § 25 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) i. V. m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) i. V. m. §§ 54 ff des Wasserhaushaltsgesetzes i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2013 (BGBl. I, S. 95) hat der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn in seiner Sitzung am xx.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Satzung dient dazu,
 - a) schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, zu vermeiden;
 - b) die öffentlichen Abwasseranlagen und die in ihr Beschäftigten zu schützen;
 - c) den Schadstoffgehalt des Klärschlammes zu verringern.
- (2) Die Gemeinde betreibt nach der Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers eine rechtlich jeweils selbständige Abwasseranlage als öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasseranlage);
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (zentrale Niederschlagswasseranlage);
 - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Schmutzwasseranlage).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlage).

- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Behandlung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser, sowie jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

- (3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
- (4) **Abwasserintensive Grundstücke** sind Grundstücke, auf denen Abwasser in größeren Mengen anfällt oder Abwasser, das in seiner Zusammensetzung vom durchschnittlichen häuslichen Abwasser abweicht.
- (5) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.

- (6) Zur **öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung** gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen und alle zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Gemeinde und von deren Beauftragten. Nicht zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören insbesondere alle Einrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne von Abs. 5 oder ihnen gleichzustellende Einrichtungen (z.B. Straßenein- und -abläufe), Durchlässe, Gewässer.
- (7) Die **öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Schmutzwasser** endet mit dem Straßenkanal vor dem zu entwässernden Grundstück. Bei einem Anschluss an eine Druckentwässerungsanlage endet die öffentliche Schmutzwasseranlage hinter dem Pumpenschacht.

Die **öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Niederschlagswasser** endet mit dem Anschlusskanal an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes. Hierzu gehören auch Mulden – und Rigolensysteme im Bereich öffentlicher Flächen, sowie Reinigungs- und Kontrollschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken, soweit sie nicht unmittelbar der Grundstücksentwässerung dienen.

- (8) Zur öffentlichen **dezentralen Abwassereinrichtung** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Gemeinde und deren Beauftragten.
- (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige dinglich Berechtigte. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück auf Dauer Schmutzwasser anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, sobald die für die Entwässerung des Grundstückes vorgesehene öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage.

- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage auch verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 9 Abs. 6 NWG in der jeweils gültigen Fassung dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluss ist binnen 6 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - einer öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang – Niederschlagswasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück, sofern keine Ausnahme nach § 5 besteht, nach Maßgabe dieser Satzung an die zentrale Niederschlagswasseranlage anzuschließen, so bald Niederschlagswasser auf Dauer auf dem Grundstück anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Niederschlagswassers ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden bebaut ist und / oder die Grundstücksfläche ganz oder teilweise derart befestigt worden ist, dass abzuleitendes Niederschlagswasser anfällt.
- (3) Ein Recht auf Ableitung von Niederschlagswasser besteht nur, soweit sich die Gemeinde die Beseitigung vorbehalten hat oder dazu öffentlich – rechtlich verpflichtet ist.
- (4) Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser ist der Gemeinde zuvor schriftlich anzuzeigen. Die Gemeinde kann für die Gebührenberechnung den Einbau von separaten Wasserzählern fordern.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

- (2) Die Gemeinde kann Grundstücke oder Teile von Grundstücken vom Anschluss- und Benutzungszwang zur Niederschlagswasserbeseitigung befreien, wenn ein gesammeltes Fortleiten zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich ist. An Stelle der Gemeinde ist dann nach § 96 Abs. 3 NWG der Grundstückseigentümer beseitigungspflichtig. Der Grundstückseigentümer hat auf eigene Kosten das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, auf eine bestimmte Zeit oder auch mit Auflagen und Bedingungen ausgesprochen.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt für abwasserintensive Grundstücke nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage oder der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserbeschaffenheit bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Gemeinde entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Gemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.

- (8) Für nicht abwasserintensive Grundstücke ist lediglich eine Bauanzeige mit Angaben zur Entwässerungsanlage (Entwässerungsplan im Maßstab nicht unter 1:500 mit Lage der Entwässerungsleitungen und des Anschlusskanals und Angabe der Rohrquerschnitte und der Sohlhöhen) zusammen mit dem Antrag auf Baugenehmigung bzw. der Erklärung zur Durchführung genehmigungsfreier Baumaßnahmen einzureichen. Jede Änderung der Entwässerungsanlage ist ebenfalls anzuzeigen.

§ 7

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen. In den Fällen des § 3 Abs. 4 (nachträglicher Anschluss an zentrale Schmutzwasseranlage) ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung und Bemessung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B.: Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße, Hausnummer und Flurstücksbezeichnung,

- Gebäude und befestigte Flächen,
- Grundstücksgrenzen,
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle sowie der Grundstücksleitungen und ihrer Schächte und Einläufe,
- Gewässer soweit vorhanden oder geplant,
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.

e) Entwässerungszeichnungen im Maßstab 1:100, in denen insbesondere darzustellen sind:

- die Grundrisse aller Geschosse mit der vorgesehenen Nutzung, ortsfeste Behälter für brennbare oder schädliche Flüssigkeiten, den Entwässerungsobjekten mit der Leitungsführung unter Angabe der Nennweite und des Gefälles und der Wasserzapfstellen;
- die Schnitte, aus denen die Höhenlage ü. NN des Kellergeschosses, des Geländes und der Straßenoberkante, die Geschosshöhen, die Entwässerungsgegenstände und die Leitungsführungen einschließlich Lüftungsleitungen ersichtlich ist;
- außerdem sind anzugeben die Lage des Anschlusskanals und der Grundleitungen, sowie ggf. die Lage von Rückstauverschlüssen, Hebeanlagen, Vorbehandlungsanlagen o. ä.

(3) Die Pläne sind der Gemeinde in zweifacher Ausfertigung, farbig wie folgt angelegt, vorzulegen:

- Schmutzwasserleitungen rot
- Regenwasserleitungen blau
- Entwässerungsobjekte gelb
- vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen grau
- abzubrechende Grundstücksentwässerungsanlagen durchkreuzt
- Grundstücksgrenzen gelb

(4) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Gemeinde auszuhändigen, soweit die Gemeinde nicht für Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) Unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser darf nur in den Regenwasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Unbelastetes Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen darf nur über einen vorgeschalteten Sandfang in den Regenwasserkanal eingeleitet werden. Sollten im Regenwasserkanal dennoch Ablagerungen durch Sandeinspülung entstehen, so hat der Grundstückseigentümer die Kosten für deren Beseitigung zu erstatten.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Der Grundstückseigentümer hat nach Angaben der Gemeinde Probenentnahmestellen einzurichten und zu betreiben. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen oder Rückhaltemaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung und Vorbehandlung auf dem Grundstück fordern, wenn das Schmutz- oder Niederschlagswasser die zulässige Abflussmenge überschreitet oder nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i. S. d. Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, die dadurch entstandenen Schäden in der Abwasseranlage auf Kosten des Grundstückseigentümers zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der Grundstückseigentümer sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 9

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- a) die Abwasserleitungen verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - b) giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - c) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen,
 - d) die Abwasserreinigung oder Schlammabeseitigung über das allgemeine Maß hinaus erschweren,
 - e) die öffentliche Sicherheit gefährden.

Zu den unter a) bis e) genannten Stoffgruppen gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Katzenstreu, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, Lösungsmittel (z.B. beim Waschen von Fahrzeugen), tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), halogenierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;

- Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung entspricht.
 - (3) Schmutzwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der Stichprobe die Einleitungswerte laut **Anhang 1** nicht überschreitet.
 - (4) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderen nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung.
 - (5) Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
 - (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage oder in der Anlage beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
 - (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungsgrenzwerte einzuhalten.

II. Besondere Bestimmungen für Grundstücke, die an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind

§ 10 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss für Schmutz- und Niederschlagswasser jeweils mindestens einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite der Anschlusskanäle und die Anordnung der Übergabe- bzw. Revisionsschächte bestimmt die Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe. Sofern sonstige Revisionsmöglichkeiten vorhanden sind (z.B. Straßeneinlauf mit Durchlaufgerinne), kann beim Anschluss an die zentrale Niederschlagswasseranlage auf die Herstellung eines Übergabe- bzw. Revisionsschachtes verzichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils für dem Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben. Sind mehrere Grundstücke über einen Anschlusskanal bzw. Revisionsschacht angeschlossen worden, besteht später kein Anspruch auf Herstellung eines gesonderten Anschlusskanals bzw. Revisionsschachtes. Die Gemeinde kann bestimmen, dass mehrere Grundstücke eine gemeinsame Übergabemöglichkeit erhalten, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist (z.B. bei Druckentwässerungsanlagen).
- (3) Die Gemeinde lässt den Anschlusskanal
 - a) für das Schmutzwasser einschließlich des Übergabe- bzw. Revisionsschachtes,
 - b) für das Niederschlagswasser bis zur Grundstücksgrenze bzw. sofern Übergabe- bzw. Revisionsschächte vorgesehen sind, auch auf dem Grundstück einschließlich des Übergabe- bzw. Revisionsschachtesherstellen. Nachträgliche Anschlüsse an einen vorhandenen Abwasserkanal können privat durch eine Fachfirma hergestellt werden lassen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat die Anschlusskanäle bis zur Grundstücksgrenze bei Bedarf zu reinigen, zu reparieren und zu erneuern. Wenn auf dem Grundstück Übergabeschächte vorhanden sind, hat die Gemeinde die Anschlusskanäle bis einschließlich der Übergabeschächte bei Bedarf zu reinigen.

- (6) Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung, Reparatur und Erneuerung zu erstatten, wenn diese erforderlich geworden sind, weil von seinem Grundstück Stoffe oder Gegenstände eingeleitet worden sind, die nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 dieser Satzung nicht eingeleitet werden dürfen oder Wurzeln aus privaten Anpflanzungen eingedrungen sind.
- (7) Die Reinigung der Anschlussleitungen von der Anfallstelle des Abwassers bis zu den Übergabeschächten bzw. bei fehlenden Schächten bis zur Grundstücksgrenze, sowie die Reparatur und Erneuerung der Übergabeschächte und / oder der Anschlusskanäle auf seinem Grundstück obliegt dem Grundstückseigentümer. Die Gemeinde kann den Grundstückseigentümer zu den erforderlichen Maßnahmen verpflichten.
- (8) Der Grundstückseigentümer darf die Anschlusskanäle im öffentlichen Bereich nicht verändern oder verändern lassen.
- (9) Die Anschlusskanäle / Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Aufwendungen, Nachteile und Erschwernisse, die dadurch verursacht werden, dass Bäume, Sträucher, o. ä. die Zugänglichkeit der Anschlusskanäle / Schächte erschweren, trägt der Grundstückseigentümer.
- (10) Bei gemeinsamer Ableitung sind die Eigentümer dieser Grundstücke der Gemeinde gegenüber gesamtschuldnerisch haftbar.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 von 2008-04, DIN EN 12056 von 2001-01 in Verbindung mit der DIN 1986-3 von 2004-11, DIN 1986-4 von 2011-12, DIN 1986-30 von 2012-02 und DIN 1986-100 von 2008-05 - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, zu erhalten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von 1997-10 in Verbindung mit DWA A 139 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Erfolgt die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen qualifizierten Fachbetrieb, kann die Gemeinde auf die Abnahme verzichten.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 12

Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

- (1) Vorbehandlungsanlagen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie es bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren möglich ist. Es gelten die in Anhang 1 zu § 9 Abs. 3 der Abwassersatzung angegebenen Grenzwerte. Diese Werte gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung und vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern abfließt (Anfallstelle).
- (2) Vorbehandlungsanlagen sind auf Kosten der Grundstückseigentümer nur von zugelassenen Fachbetrieben reinigen zu lassen. Die Entsorgungsnachweise sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Gemeinde auf Nachfrage vorzulegen.

§ 13

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Gemeinde kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 5 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Gemeinde oder Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Gemeinde dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

§ 14

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden. Der Grundstückseigentümer hat die Gemeinde außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberkante an der Anschlussstelle vor dem anzuschließenden Grundstück. Abwasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist über eine automatische Abwasserhebeanlage der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen. In Ausnahmefällen sind Rückstauverschlüsse zulässig (siehe DIN EN 12056-4 von 2001-01).

III Besondere Vorschriften für Grundstücke, die an die dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind

§ 15

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Für Grundstücke die an die dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind gelten neben den Bestimmungen des § 11 dieser Satzung auch die Richtlinien DIN 4261-1 von 2010-10. Abflusslose Sammelgruben sind vom Grundstückseigentümer nach DIN 1986-100 von 2008-05 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 9 Abs. 1 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.
- (4) **Abflusslose Sammelgruben** sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu entsorgen. Abweichende Entsorgungsintervalle sind vom Grundstückseigentümer zu begründen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, bei der Gemeinde die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Die Grubenentleerung ist ausschließlich durch die Gemeinde bzw. deren Beauftragten durchzuführen.
- (5) **Kleinkläranlagen** sind bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261-1 von 2010-10, zu entleeren. Die Entleerung ist ausschließlich durch die Gemeinde bzw. deren Beauftragten durchzuführen. Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Schlamm Entsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt und in einem Wartungsprotokoll dokumentiert wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Schlammabfuhr beurteilt werden kann. Die Wartungsprotokolle sind unaufgefordert bei der Gemeinde vorzulegen. Wird der Gemeinde innerhalb eines Kalenderjahres kein Wartungsprotokoll einer qualifizierten Wartungsfirma vorgelegt, behält sich die Gemeinde vor, eine Entleerung der Kleinkläranlage durchführen zu lassen. Die Gemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

- (6) Der Gemeinde ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
 - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
 - c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).

§ 16

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Gemeinde bzw. den von ihr Beauftragten ist zur Prüfung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Die Gemeinde bzw. die von ihr Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

IV. Schlußvorschriften

§ 17

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Mitarbeitern der Gemeinde, Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 18

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3 und 4), hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage, ist die Gemeinde unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück, hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (6) Bei Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, hat der Grundstückseigentümer das Anschlussdatum der Gemeinde mitzuteilen.

§ 19

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen 2 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu verschließen.

§ 20 Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidrige Benutzung und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG Nr. 5 vom 25. Januar 2005, BGBl. I, S. 114 in der jeweils gültigen Fassung) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,

- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (6) Wenn bei dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (7) Mit der Abnahme oder Zustimmung zur Grundstücksentwässerungsanlage übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage. Der Grundstückseigentümer bleibt auch nach der Abnahme für den Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verantwortlich und ist bei Bedarf zur Unterhaltung, Sanierung oder Erneuerung auf eigene Kosten verpflichtet.

§ 22

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 2011 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 104) in Verbindung mit den §§ 64 bis 67 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) vom 19.01.2005 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt 2/2005 S.9) in ihren jeweils geltenden Fassungen ein Zwangsgeld bis zu 50.000 E URO angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahmen werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 und Abs. 6 bzw. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt und das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;
 2. § 4 Abs. 4 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet;
 3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 7 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. §§ 8, 9, 15 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 6. § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 11 Abs. 3 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 12 Abs. 1 Vorbehandlungsanlagen nicht entsprechend den technischen Vorgaben betreibt und unterhält;
 9. § 13 Abs. 2 bzw. § 16 Abs. 1 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 10. § 15 Abs. 5 oder 6 die Entleerung be- oder verhindert;
 11. § 15 Abs. 5 oder 6 die Anzeige der notwendigen Entleerung unterlässt;
 12. § 15 Abs. 5 oder 6 die Entleerung nicht von der Gemeinde oder deren Beauftragten durchführen lässt;
 13. § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 14. § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 24
Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.7.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Bad Zwischenahn vom 13.07.2005 außer Kraft.

Bad Zwischenahn, den xx.06.2013

Bürgermeister

Anhang 1

1. Allgemeine Parameter¹	DIN Normen - DEV-Nummern²		
a) Temperatur 35°C		DIN 38404-C4	Dez. 1976
b) <i>pH</i> -Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN 38404-C5,	Juli 2009
c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlamm- abscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionswei- se der öffentlichen Abwasseran- lage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt wer- den, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9	Juli 1980
2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 300 mg/l	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blau- druck, 46. Lieferung 2000) ³	
3. Kohlenwasserstoffe⁴			
a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 856 (Teil 1, Mai 2002; Teil 2; Oktober 2003) und DIN 1999-100 (Oktober 2003- Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten) beachten	Juli 2001
b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Ent- fernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53	Juli 2001
c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) ⁵	1 mg/l	DIN EN 1485 – H 14	Nov. 1996
d) Leichtflüchtige halogenierte Koh- lenwasserstoffe (LHKW) als Summe ⁶ aus Trichlorethen, Tetra- chlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlorme- than ,gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. 1997
4. Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9	Mai 1991
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 – F9	Mai 1991

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Mai 1999 Nov. 1996 April 1998
b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Juli 1998 März 1990 April 1998 Mai 1999
c) Cadmium ⁷ (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961 – E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
d) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 – D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1987 April 1998
e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 – E 10 DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Mai 1999 April 1998
f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Sept. 1991 April 1998 Mai 1999
g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Sept. 1991 März 1990 April 1998 Mai 1999
h) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 1483-E 12 DIN EN 12338-E 31	Juli 2007 Okt. 1998
i) Selen ⁸ (Se)			
j) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Okt. 2004 März 1990 April 1998 Mai 1999
k) Zinn (SN)	5,0 mg/l	entspr. DIN EN ISO 11969– D 18 entspr. DIN EN ISO 5961A.3–E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Nov. 1996 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 März 1993 April 1998 Mai 1999
m) Silber ⁹ (Ag)			
n) Antimon ¹⁰ (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969 – D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 April 1998
o) Barium ¹¹ (Ba)			

	p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten		
	q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist		
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)			
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 –E23 DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732 –E23	Okt.1983 Mai 2005 Okt.1983 Sept. 1997
	b) Cyanid, leicht freisetzbar ¹²	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13	April 2011
	c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304–1	Juli 1985 Juli 2009
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 – D 10 DIN EN ISO 10304 – 1 DIN EN ISO 13395 – D 28	April 1993 Juli 2009 Dez. 1996
	e) Sulfat (SO ₄ ²⁻) ¹³	600 mg/l	DIN EN ISO 10304 – 1 DIN 38405-D 5	Juli 2009 Jan. 1985
	f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN 1189 A.6- D 11 DIN EN ISO 1885 – E 22	Dez. 1996 April 1998
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27	Juli 1992
7.	Organische Stoffe			
	a) Phenolindex, wasserdampflich ¹⁴	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		
8.	Spontane Sauerstoffzehrung			
	gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)" (17. Lieferung;1986)	100 mg/l	DIN V 38408-G24	Aug.1987

Anmerkungen zu Anhang 1

- ¹ Vor Herausgabe der jeweiligen Satzung sind die allgemeinen Parameter und DIN-Normen im Einzelnen auf Aktualität zu überprüfen.
- ² Alternativ: Gemäß der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung-AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 26 25), zuletzt geändert durch Art. 20 G vom 31.07.2009 bzw. gemäß „Anwendung gleichwertiger Analyseverfahren im wasserrechtlichen Vollzug“ (Erlass des MU vom 03.02.2011).
- ³ Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Einleitungsbedingungen nach § 9 (1) dieser Satzung nicht gefährdet sind und der Indirekteinleiter nachweist, dass bei normgerecht dimensionierter, ordnungsgemäß betriebener und sachgerecht gewarteter Fettabscheideranlage der Konzentrationswert von 300 mg/l nicht eingehalten werden kann.
- ⁴ Die Maßgaben des Anhanges 49 zur Abwasserverordnung sind zu beachten.
- ⁵ Ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn auf Grund der Kenntnis der halogenorganischen Verbindungen 1. keine Gefährdung des Bestandes und/oder des Betriebes der Abwasseranlagen, 2. keine Gefährdung des Personals der abwassertechnischen Anlagen, 3. keine Gefährdung des Gewässers und 4. keine Mehrkosten bei der Abwasserreinigung, der Abwasserabgabe und/oder der Klärschlamm Entsorgung zu erwarten sind. Die Anforderungen der Anhänge zur Abwasserverordnung sind analog anzuwenden. Sind allein durch diese Einleitung oder in Verbindung mit einer oder mehreren AOX-haltigen Einleitung(en) Mehrkosten gemäß Nr. 4 zu erwarten, kann ein höherer Wert gleichwohl zugelassen werden, wenn der jeweilige Indirekteinleiter sich auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Regelung zur Übernahme verpflichtet.
- ⁶ In begründeten Fällen ist zu prüfen, ob im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.
- ⁷ Bei diesem Grenzwert können auch bei Abwasseranteilen von weniger als 10 % vom Gesamtklärwerkszulauf der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.
- ⁸ Auf die Nennung eines Grenzwertes wird verzichtet, weil die für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage relevanten Schutzziele nicht betroffen sind.
- ⁹ Von einem Grenzwert wird abgesehen, da die wesentlichen Einleitungen durch Anhänge zur Abwasserverordnung geregelt sind und bei den zu erwartenden Bagatteleinleitungen keine Besorgnis besteht.
- ¹⁰ Im Einzelfall sind auftretende Probleme des Indirekteinleiters mit der Einhaltung dieses Grenzwertes im Einvernehmen mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu lösen. Eine denkbare Lösung besteht in einer Anpassung des Grenzwertes auf der Grundlage einer gutachterlichen Bilanzierung im Sinne der 17. BImSchV, wenn der Klärschlamm der Verbrennung zugeführt wird.
- ¹¹ Der Wert kann bis 100 mg/l erhöht werden, sofern rechnerisch nachgewiesen wird, dass durch die Ableitung im Zulauf der kommunalen Kläranlage bei Trockenwetter 10 mg/l und beim Regenwetterabschlag aus dem Kanalnetz ins Gewässer 1 mg/l nicht überschritten werden.
- ¹² Parameter mit Anforderungen in den Anhängen zur AbwV an das Abwasser vor Vermischung.
- ¹³ Grenzwerte wegen möglicher Betonkorrosion (siehe ATV-M 168). Grenzwert 600 mg/l SO_4^{2-} bei Abwasseranlagen ohne HS-Zement und 3000 mg/l SO_4^{2-} für Abwasseranlagen in HS-Zement-Ausführung.
- ¹⁴ Der Grenzwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, sind hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festzulegen.